



»WENIGER IST MEHR«

Vorschläge zur Entbürokratisierung der Eingliederungshilfe

1. Einführung

Die Bundesregierung hat die Entbürokratisierung aller staatlichen Strukturen und gesellschaftlichen Lebensbereiche zu einem herausgehobenen Ziel ihrer Politik erklärt. Konkreter Ausdruck dieses Anliegens sind die von Bund und Ländern am 04.12.2025 veröffentlichte „Föderale Modernisierungsagenda“ sowie die im Januar 2026 von der Kommission zur Sozialstaatsreform vorgestellten Empfehlungen zur Reformierung des Sozialstaatssystems.

Die Mitglieder des Brüsseler Kreises begrüßen grundsätzlich die darin genannten Lösungsansätze der Bundesregierung und formulieren vor diesem Hintergrund ausgewählte praxisnahe Beispiele zur Entbürokratisierung in der Sozialgesetzgebung und hier insbesondere in der Eingliederungshilfe. Der Brüsseler Kreis ist davon überzeugt, dass mindestens 25% der aktuellen Aufwände an bestehenden bürokratischen Anforderungen im Bereich der Eingliederungshilfe abgebaut werden können.

Zur Umsetzung der Entbürokratisierung zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern ist ein Zurückfinden zum Vertrauensgrundsatz eine grundlegende Voraussetzung. Ein notwendiger Vertrauensvorschuss des Staates gegenüber seinen Bürger*innen und Unternehmen kann wirksam durch eine spürbare Reduzierung der Berichts- und Nachweispflichten erreicht werden. Die Beschränkung von Kontrollen auf notwendige Stichproben kann dadurch ausgeglichen werden, dass im Falle von Verfehlungen oder Betrug höhere Sanktionierungen erfolgen.

2. Möglichkeiten

Die folgenden aufgeführten Möglichkeiten basieren auf den Erfahrungen der Mitglieder des Brüsseler Kreises und sind aus der Praxis – der Mitte der Sozialwirtschaft – formuliert. Sie erheben nicht den Anspruch einer sozialrechtlichen Prüfung und dienen als Ideensammlung für einen offenen Diskurs.

a) Grundprinzip Genehmigungsfiktion

Die Dauer der Bearbeitung von Anträgen in der Eingliederungshilfe von der Beantragung bis zur Bewilligung bedarf aus unserer Sicht einer deutlichen Straffung, was zu einer Entlastung aller am System Beteiligter führt und Liquiditätsengpässe bei den Leistungserbringern vermeidet.

Der Brüsseler Kreis schlägt die Änderung des § 18 SGB IX „Erstattung selbstbeschaffter Leistungen“ in der Form vor, dass der in Absatz 7 formulierte Ausschluss insbesondere für die Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedingt gestrichen wird.

Diese Erweiterung der Möglichkeit der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen könnte in einem ersten Schritt eine Deckelung für die Höhe der finanziellen Erstattung erhalten, so dass im Wesentlichen die Kontrolle über die Verausgabung finanzieller Ressourcen erhalten bleibt, aber bis zu einem definierten Grenzwert bürokratische Verfahren reduziert sind. Der Brüsseler Kreis schlägt hierfür eine Summe von 3.000 € pro Monat pro Leistungsberechtigter vor.

Vorteile dieser Ausweitung der Genehmigungsfiktion sind:

- Schnellere Leistungsgewährung
- Liquiditätssicherheit für die Leistungserbringer
- Reduzierter Verwaltungsaufwand zwischen den Prozessbeteiligten

b) Vorschusszahlungen für Leistungen – Basisfinanzierung

Aufgrund der Länge der Genehmigungs- sowie der Leistungsabrechnungsverfahren kommt es bei Sozialunternehmen vermehrt zu Engpässen in der Liquidität und damit zu Risiken von Insolvenzen, welches die Versorgungssicherheit der Leistungsberechtigten gefährdet.

In Anlehnung an das SGB V schlägt der Brüsseler Kreis die grundsätzliche Begleichung der Leistungsabrechnungen in einer Frist von einer Woche durch die Leistungsträger vor. Eine Prüfung der Inhalte der Leistungsabrechnung erfolgt im Anschluss, woraus sich ggf. Rückzahlungen ergeben.

Alternativ sieht der Brüsseler Kreis die Möglichkeit einer Vorauszahlung für genehmigte Leistungen. Er schlägt hierfür eine Vorauszahlung in Höhe von 80% der genehmigten Leistung vor.

Idee: Ergänzung des § 104 oder § 105 SGB IX i.V.m. § 24 SGB IX um die Möglichkeit einer vorläufigen Leistungserbringung. Regelungsort könnte aber auch § 120 Abs. 4 SGB IX sein.

c) Bedarfsermittlungsverfahren und Vertragsrecht

Ausführungen über die Komplexität des Verfahrens sowie die oftmals nicht barrierefreien und schwer verständlichen Instrumente der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe sind ausreichend in der Fachöffentlichkeit diskutiert. Irritierend ist, dass diese Unverständlichkeit die Leistungsberechtigten in einer Vielzahl der Fälle ausschließt und diese Beratungsleistungen zur Antragsstellung erhalten müssen.

Gleiches gilt für die notwendigen Landesrahmenverträge, die insbesondere die Leistungen und Vergütungen regeln. Sie müssen passfähig zu den Gesamtplanverfahren gestaltet sein, welches sich an seiner Barrierefreiheit messen lassen sollte.

Der Brüsseler Kreis schlägt die Schaffung einer bundesweiten Zentralstelle für Vertragsrecht und Bedarfsermittlungsverfahren der Länder vor, die für alle Bundesländer einheitliche Instrumente entwickelt. Dadurch ergeben sich Synergien und es wird eine möglichst gleichmäßige Verwaltungspraxis ermöglicht. Damit wird dem Verfassungsgebot, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, Rechnung getragen.

Seit vielen Jahren bewährte Beispiele für Zentralstellen der Länder sind die Stiftung für Hochschulzulassung oder das Fahreignungsregister bei Verkehrsverstößen. Ein aktuelles Beispiel ist die Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“ (MLBF). Ihr Ziel ist eine einheitliche Behandlung und Durchsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in ganz Deutschland. Der Staatsvertrag der Bundesländer zur Errichtung der gemeinsamen Behörde ist am 25. September 2025 in Kraft getreten.

Der Brüsseler Kreis sieht hierin eine Möglichkeit der Zentralisierung, die die aktuelle Komplexität deutlich reduziert und damit auch zum Abbau von vorgehaltenen personellen Ressourcen führen wird. Alternativ wäre zu prüfen, ob diese Aufgabe nicht grundsätzlich an den Bund übertragen werden kann.

Im Rahmen des Vertragsrechts schlägt der Brüsseler Kreis die gesetzliche Verankerung eines kooperativen Modells zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer in Anlehnung an das Modell des LVR und Leistungs- und Vergütungsabschlüsse als Budgets im Rahmen eines Träger- oder eines Sozialraumbudgets vor.

Eine positive Folge kann auch sein, dass im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Entbürokratisierung durch digitale Transformation ein einheitlicher digitaler Prozess zur Planung, Dokumentation und Abrechnung geschaffen wird. Hier ist auch ein deutliches Potenzial an Ressourcenreduktion zu erkennen. Neben den beschriebenen Vorteilen ist auch eine bürokratische Erleichterung bei einem Wechsel des Ortes oder der Leis-

tung der Leistungsberechtigten erwartbar. Der Brüsseler Kreis regt eine Studie an, dieses Potenzial zu beziffern und stellt sich gerne als Partner zur Verfügung.

d) Schiedsstellenverfahren

Der Brüsseler Kreis nimmt bei seinen Mitgliedern eine Zunahme der Anzahl der Schiedsstellenverfahren wahr. Hieraus entsteht eine Überlastung der Schiedsstellen, was zu einer deutlichen Verlängerung der Verfahren führt, die sich auch über mehrere Jahre ziehen können. In unserer Wahrnehmung bezieht sich die Mehrzahl der Anträge auf ungeklärte Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Der Brüsseler Kreis schlägt eine gesetzliche Änderung in der Art vor, dass der Automatismus der fristwahrenden Anträge gegenüber der Schiedsstelle verändert wird. Zur Fristwahrung könnte aus unserer Perspektive der Eingang zur Einzelverhandlung beim Leistungsträger ausreichend sein und eine Anrufung der Schiedsstelle erst dann erfolgen, wenn eine Vereinbarung nicht verhandelt werden kann. Wir gehen davon aus, dass hierdurch sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen entlastet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schiedsstellen nicht informiert werden müssen, wenn Leistungsträger und Leistungserbringer eine Einigung erzielt haben, so dass der Antrag bei der Schiedsstelle weiterhin anhängig ist.

Der Brüsseler Kreis geht davon aus, dass eine Analyse darüber, welche Fälle das System der Schiedsstelle vorwiegend belasten und damit verlangsamen, derzeit nicht erfolgt und schlagen im Rahmen der jährlichen Befragung der Träger der Sozialhilfe eine entsprechende Ergänzung vor. Wir sehen in dieser Analyse auch eine Möglichkeit der Überarbeitung des Gesamtsystems Bedarfsermittlungsverfahren, da die Schiedsstelendiskussion als Folge eines mangelnden Teilhabepflichtverfahrens verstanden werden kann.

e) Synergetische Leistungserbringung

Im Rahmen der Begleitung von Menschen mit Behinderung sind gegebenenfalls verschiedene Leistungsträger bei der Gewährung von Leistungen beteiligt, welches zu einem erhöhten Aufwand bei allen Beteiligten führt.

Gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Mehrwert wird dann entstehen, wenn eine synergetische Leistungserbringung ermöglicht wird, bei der die Verrechnung der Leistungen zwischen den Leistungsträgern im Hintergrund erfolgt. Eine Erweiterung der synergetischen Leistungserbringung ist vor allem im Bereich der unterschiedlichen Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation naheliegend, da diese oft auf ähnlichen Qualitäts- und Leistungshandbüchern beruhen (wie z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsbildungsbereich) Als konkrete Möglichkeiten bieten sich die Verknüpfung von Assessment und berufsvorbereitenden Maßnahmen aus dem SGB II, SGB III und SGB IX sowie die entsprechende Fortsetzung in der beruflichen Ausbildung an.

f) Ersatzbeschaffung in den Wohnformen

Ersatzbeschaffungen in den Wohnformen unterliegen dem Landeshaushaltsrecht und sind in unserem föderalen System unterschiedlich geregelt. Der Brüsseler Kreis schlägt vor, dass für Ersatzbeschaffungen grundsätzlich eine Untergrenze in Höhe von 7.000 € eingeführt wird, damit insbesondere die Notwendigkeit der Einholung von Vergleichsangeboten und der verwaltungstechnische Aufwand der Beantragung reduziert wird. Die Länge der derzeitigen Verfahren erweist sich für die praktische Tätigkeit als derzeit nachteilig aus.

Zusammenfassung steuerlicher Leistungen

Der Brüsseler Kreis unterstützt diese Empfehlung der Sozialstaatskommission. Festzustellen ist, dass der Begriff des Einkommens in den Sozialgesetzbüchern nicht einheitlich geregelt ist. Hier wäre die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses anzuregen, so dass man die verschiedenen Ansprüche, die aus Steuermitteln finanziert werden zu einer Leistung z.B. Einkommensergänzungsleistung zusammenfassen kann. Die Folge ist eine Entbürokratisierung und wahrscheinlich auch die Möglichkeit der Reduktion personeller Ressourcen.

Berlin, April 2026

Die Stellungnahme entstand in einem Gesprächsprozess zwischen Mitgliedern des Brüsseler Kreises (Andreas Rieß, Dr. Michael Bartels) sowie Herrn Dr. Rolf Schmachtenberg, Herrn Prof. Dr. Torsten Schaumberg und Herrn Michael Löher, denen wir an dieser Stelle herzlich für die fachliche Beratung und Unterstützung danken.

Impressum

Herausgeber:
Brüsseler Kreis e.V.
Geschäftsstelle
Rummelsberg 2
90592 Schwarzenbruck
www.bruesseler-kreis.de

Text und Redaktion:
Dr. Michael Bartels, Andreas Rieß, Dr. Tobias Gaydoul

Stand: April 2026



Brüsseler Kreis

Brüsseler Kreis e.V.

Geschäftsstelle

Rummelsberg 2

90592 Schwarzenbruck

www.bruesseler-kreis.de